

Mitteilung für die 27. Sitzung Beirat Vegesack am 14. September 2017

Antwortmail des Amtes für Straßen und Verkehr zum Antrag Rückbau des Angebotsstreifens für Fahrräder im Kreuzungsbereich der Hermann-Fortmann-Straße/ Friedrich-Klippert Straße

23. Sitzung des Beirates Vegesack am 06.04.2017

Mit Schreiben vom 1. August 2017 erhielt das Ortsamt die Mitteilung, dass die Prüfung des Antrages ergeben hat, dass nach Mitteilung der Polizei Bremen, der Bremer Straßenbahn AG, der Verkehrsmanagementzentrale Bremen und der Lichtsignaltechnik im ASV keine Erkenntnisse über Stauungen im Kreuzungsbereich Hermann-Fortmann-Straße / Friedrich-Klippert-Straße vorliegen und somit eine Änderung der Radverkehrsführung gegenwärtig für nicht erforderlich gehalten wird.

Antwortschreiben zum Beschluss des Beirates Vegesack vom 8.06.2017 - Entfernung von Fahrbahnmarkierungen im Kreuzungsbereich Hermann-Fortmann-Straße / Friedrich-Klippert-Straße

Das Amt für Straßen und Verkehr teilt mit Schreiben vom 16.08.2017 mit: Die Radwegebenutzungspflicht in der Hermann-Fortmann-Straße wurde aufgrund der StVO-Novelle vom 01.09.1997 und des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.11.2010 aufgehoben. Um den Radverkehr im Kreuzungsbereich Hermann-Fortmann-Straße / Friedrich-Klippert-Straße sicherer und effizienter zu führen, wurde die jetzige Radwegführung im Dezember 2014 aus dem Sonderprogramm zur „Förderung des Fahrradverkehrs an Ampelanlagen“ eingerichtet. Im Anhörungsverfahren wurden vom Beirat keine Einwände erhoben.

Nach Mitteilung der Polizei Bremen, der Bremer Straßenbahn AG, der Verkehrsmanagementzentrale Bremen und der Lichtsignaltechnik im ASV liegen aktuell keine Erkenntnisse über Probleme im Kreuzungsbereich Hermann-Fortmann-Straße/Friedrich-Klippert-Straße vor.

Eine Änderung der Radwegführung ist daher nicht erforderlich.

Antwortschreiben zum Beschluss des Ausschusses für Straßen-, Verkehrs- und Marktangelegenheiten vom 20.06.2017 – Halteverbot in der Gärdesstraße vor Haus Nr. 59 und 61.

Das Amt für Straßen und Verkehr teilt mit Schreiben vom 22.08.2017 mit: Zwischen Hammersbecker Straße und Gärdesstraße besteht eine Geh- und Radwegverbindung. Im Bereich von Haus Nr. 61b befindet sich eine Grundstücksüberfahrt, die unmittelbar an den Gehweg zwischen Hammersbecker Straße und Gärdesstraße anschließt. Der Radweg sowie die Grundstücksüberfahrt sind über einen abgesenkten Bordstein im Bereich der Gärdesstraße angebunden.

Das Parken vor Grundstücksein- und -ausfahrten und vor Bordsteinabsenkungen ist unzulässig. Somit besteht hier auf einer Länge von ca. 12 m (einschließlich des ca. 3,50 m breiten Gehweges) bereits ein gesetzliches Parkverbot.

Antwortschreiben zum Beschluss des Ausschusses für Straßen-, Verkehrs- und Marktangelegenheiten vom 20.06.2017 - Parkplatzsituation in der Frithjofstraße

Das Amt für Straßen und Verkehr teilt mit Schreiben vom 22.08.2017 mit, dass die Prüfung des Beschlusses ergeben hat, dass zum Parken der rechte Seitenstreifen zu benutzen oder an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren ist. Um das Parken variabler zu gestalten, kann auf die Markierung von Straßen bei Längsaufstellung auf die Abgrenzung der einzelnen Parkstände verzichtet werden. Bei einer Markierung von Parkständen in Längsaufstellung sind zwischen den Parkständen Zwischenräume und auf der Fahrbahn auch Ausweichzonen vorzusehen. Eine Markierung führt daher unweigerlich zum Verlust von Parkständen. Da in der Frithjofstraße

Parkdruck besteht, sollte aus den v. g. Gründen auf die Markierung von Parkständen verzichtet werden.

Die vor den Vorgärten befindlichen Gehwege sowie die Fahrbahn bis zum Wendekreis sind zu schmal für die Anordnung von Parkständen mit Schrägaufstellung, da im Gehwegbereich keine Restbreite von 2 m und auf der Fahrbahn keine Restbreite von 3 m verbleibt. Im Bereich des Wendekreises ist eine Markierung nicht möglich, da der Durchmesser des Wendekreises für Fahrzeuge sonst zu klein wird.

Um zusätzlichen Parkraum in den Vorgärten zu schaffen ist vorab die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit von Stellplätzen im Vorgarten nachzuweisen. Sofern eine Bescheinigung der Genehmigungsfreistellung bzw. der Baugenehmigung des Bauamtes Bremen-Nord vorliegt, besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Erlaubnis und Herstellung einer Überfahrt beim Amt für Straßen und Verkehr zu stellen.

Straßenflächen, die nicht dazu bestimmt sind einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen (z. B. Fuß-, Radwege und Grünflächen), dürfen mit Fahrzeugen nur mit Erlaubnis der Straßenbaubehörde auf einer Überfahrt benutzt werden.

Der Eigentümer eines Grundstückes ist hierzu antragsberechtigt. Die Kosten der Herstellung, einschließlich einer Verwaltungsgebühr und eines Gemeinkostenzuschlages von 10% auf die Herstellungskosten, hat der Erlaubnisnehmer zu tragen.

Rückmeldungen zu den Anträgen nach § 32 Abs. 1 OBG zur Haushaltsaufstellung 2018/2019

18. Sitzung des Beirates Vegesack am 8.12.2016

Mit Schreiben vom 9.08.2017 teilt der Senator für Inneres mit, dass weder die Finanzierung des Täter-Opfer-Ausgleichs noch das Projekt „Schlichten in Nachbarschaften“ in der Grohner Düne zum Aufgabenbereich des Ressorts gehören. Das bedeutet, dass bislang keine Haushaltsmittel dafür zur Verfügung standen und auch künftig nicht eingeplant werden können. Die Deputation für Inneres ist dem Vorschlag zur Behandlung des Haushaltsantrages gefolgt.

Mit Schreiben vom 23.08.2017 teilt die Senatorin für Kinder und Bildung mit, die Haushaltsanträge des Beirates an die Deputation für Kinder und Bildung weiter geleitet zu haben. Es liegen zwei Stellungnahmen zu Anträgen aus Vegesack vor.

1. für die Sanierung der Turnhalle Ludwig-Jahn-Str. ist nicht die SKB sondern die SF zuständig. Der Antrag wurde weiter geleitet.
2. Für die Außenspielbereiche der Kindertagesstätten und Grundschulen konnte der Anschlag nicht erhöht werden.

Antwortschreiben zum Beschluss des Ausschusses für Straßen-, Verkehrs- und Marktangelegenheiten vom 20.06.2017, Stoppschild Autobahnabfahrt Hafen - Auf dem Krümpel

Das Amt für Straßen und Verkehr teilt mit Schreiben vom 1.09.2017 mit, dass die Prüfung ergeben hat, dass das Aufstellen eines Stoppschildes nicht notwendig ist.

Die Sichtverhältnisse an der Einmündung Auf dem Krümpel erfordern nicht zwingend das Aufstellen eines Stoppschildes, da eine grundsätzliche Abweichung zu anderen Straßeneinmündungen nicht besteht. Auch handelt es sich bei der Straße Auf dem Krümpel nicht um eine schnell befahrene Straße, da sie sich innerorts befindet und ab Autobahnauf- und -abfahrt Hafen in Fahrtrichtung Schönebecker Kirchweg als Tempo 30-Zone ausgewiesen ist.